

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen**

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die  
Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

<input type="checkbox"/> Erstmalige Überprüfung		<input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung	
Name:	Vorname:	Geburtsname o. frühere Namen:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland/Staat	
Staatsangehörigkeit:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Telefonnummer für Rückfragen:	
Derzeitiger Wohnsitz (Straße-HausNr.-Plz-Ort):			
Lizenzverwaltende Stelle (z.B. LBA / NLStBV...):	Lizenzart (z.B. CPL / PPL-A.....):	Lizenz Nr.:	
Bei Flugschülern angestrebte Erlaubnis /Name der Flugschule:			

Wohnsitze der letzten 10 Jahre vor der Überprüfung ggf. auf zusätzlichem Blatt		
von (Monat/Jahr)	bis (Monat/Jahr)	Wohnsitz (Straße-HausNr.-Plz-Ort):

Eine Kopie meines Personalausweises füge ich in der Anlage bei. Sollte kein Personalausweis vorhanden sein, ist eine Meldebescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen ist, beizufügen.

**Hinweise:**

- Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bei Personen mit Wohnsitz im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems und Lüneburg durch die Luftsicherheitsbehörde, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) -Geschäftsbereich Oldenburg-, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, durchgeführt.
- Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.
- Zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde personenbezogene Daten des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen, unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen, bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten. Begründen die Auskünfte der unter 4. genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.
- Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet den Betroffenen, sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung.

**Ich beantrage, einer Zuverlässigkeitsprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen zu werden.  
Die obigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum, Unterschrift
--------------------------

**Anlagen:**

<input type="checkbox"/>	Kopie Personalausweis
<input type="checkbox"/>	